



Positionspapier

Stärkung der Strukturverbesserungen im Rahmen der AP22+

Stand 30. September 2018

Zusammenfassung

Die Schweizer Landwirtschaft basiert auf familiengeführten Betrieben, was vom Schweizer Volk gewollt ist und unterstützt wird. Ein wichtiges Instrument zur Förderung der Familienbetriebe sind die Investitionshilfen. Die Investitionshilfen ermöglichen eine langfristige Existenzsicherung für die Landwirtschaft und das einheimische Gewerbe und leisten einen Beitrag an den Verfassungsauftrag der dezentralen Besiedelung.

Im Rahmen der Investitionshilfen stehen zwei Instrumente zur Verfügung: Investitionskredite als zinslose Darlehen und à fonds-perdu-Beiträge. Die Beiträge sind als Verbundaufgabe von Bund und Kantonen organisiert. Die Bereitstellung von genügend finanziellen Mitteln durch Bund und Kantone ist von grosser Bedeutung für eine zukunftsfähige Schweizer Landwirtschaft. Das Potenzial, welches die Digitalisierung für die Landwirtschaft bereithält, kann nur nutzbar gemacht werden, wenn die Betriebe über leistungsfähige Verbindungen verfügen. Auch die landwirtschaftliche Infrastruktur benötigt regelmässige Erneuerung, um das Produktionspotenzial zu erhalten. Zudem unterliegt die Landwirtschaft ständiger Anpassungen wie z.B. die klimatischen Veränderungen.

Forderungen der SAB

- Langfristige Kosten- und Mittelabschätzung des Bundes und der Kantone zur Finanzierung der Investitionshilfen.
- Anhebung der Beitragssätze des Bundes für Bodenverbesserungsmassnahmen und Einführung von Globalbudgets zwecks administrativer Entlastung der Kantone.
- Stärkung und Vereinfachung der PRE für eine betriebs- und sektorübergreifende Zusammenarbeit und für die Steigerung der Wertschöpfung in der Landwirtschaft.
- Fortführung der Wohnbauförderung und der Starthilfe für Jungunternehmer als Instrumente der ländlichen Entwicklung.
- Verbesserung der Transparenz und Kohärenz der Strukturverbesserungsmassnahmen.
- Chancen der Digitalisierung nutzen.

SAB/Bern, 30. September 2018

1. Investitionshilfen

1.1 Formen und Bedeutung der Investitionshilfen

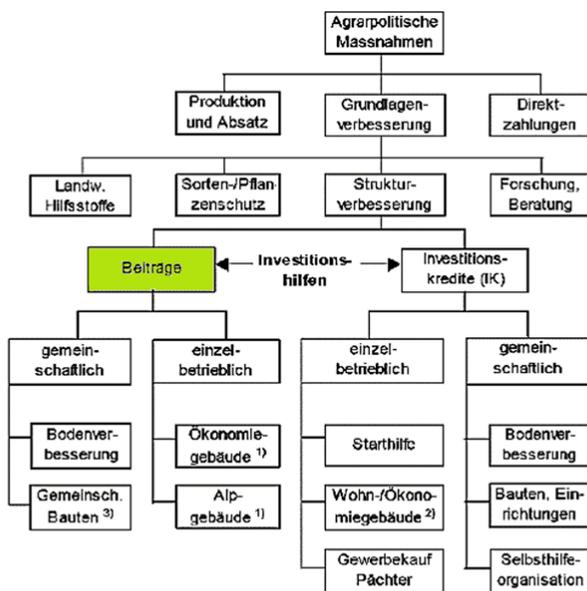


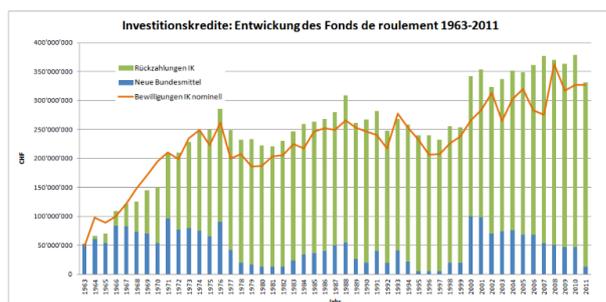
Abbildung 1: Einordnung der Investitionshilfen in der Agrarpolitik (Pfefferli 2006)

¹Berg- und Hügel sowie Sömmerungsgebiet, ²auch Alpgebäude, ³Berg- und Sömmerungsgebiet

In der obenstehenden Abbildung ist ersichtlich, wie die Investitionshilfen in den agrarpolitischen Kontext einzuordnen sind. Investitionshilfen für Strukturverbesserungen werden als Hilfe zur Selbsthilfe für einzelbetriebliche und für gemeinschaftliche Massnahmen gewährt. Mit Investitionshilfen wird eine Wirkung durch Investitionen in die Landwirtschaft beabsichtigt, wodurch sie einen längeren zeitlichen Wirkungshorizont haben als Direktzahlungen.

Es stehen zwei Instrumente zur Verfügung: Investitionskredite in Form von rückzahlbaren, zinslosen Darlehen, welche vorwiegend für einzelbetriebliche Massnahmen gewährt werden sowie à fonds-perdu-Beiträge, kurz Beiträge, die hauptsächlich für gemeinschaftliche Massnahmen gesprochen werden.

Entwicklung des Fonds de Roulement 1963–2011



Die Beiträge werden durch den Bund und die Kantone kofinanziert. Aus den Beiträgen werden zudem die gemeinschaftlichen Massnahmen wie das Programm Regionale Entwicklung (PRE) gespiesen.

Tabelle 5: Investitionshilfen-Anteile nach Zonen (Durchschnitt 2003–2013)

Zone	Projektkosten und IH (in Mio. CHF)			Anteile nach Zonen / Gebieten (in %)			Anteile nach Instrument (in %)		
	Total	Anteil IK	Anteil Beitrag	Total	Anteil IK	Anteil Beitrag	Total	Anteil IK	Anteil Beitrag
Talzone	361,7	123,8	0,1	43,5%	47,0%	0,3%	100,0%	34,2%	0,0%
Hügelzone	135,0	41,2	9,0	16,2%	15,7%	19,7%	100,0%	30,5%	6,7%
Berggebiet *	334,9	98,2	36,5	40,3%	37,3%	80,0%	100,0%	29,3%	10,9%
Total	831,6	263,2	45,6	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	31,6%	5,5%

* Inkl. Sömmerungsgebiet IH = Investitionshilfen IK = Investitionskredite

Quelle: EFK (Auswertung MAPIS-Daten BLW)

1.2 Gesetzliche Grundlagen

- SR 910.1 Bundesgesetz über die Landwirtschaft (LwG) (Art. 87–112)
- SR 913.1 Verordnung über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft (SVV)
- SR 913.211 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft (IBLV)

Ziele der Investitionshilfen (LwG Art. 87)

In LwG Art. 87 Abs. 1 wird festgelegt, welche Ziele der Bund durch die Gewährung von Investitionshilfen verfolgen will. Der Bund gewährt Beiträge und Investitionskredite, um:

- durch die Verbesserung der Betriebsgrundlagen die Produktionskosten zu senken;
- die Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse im ländlichen Raum, insbesondere im Berggebiet, zu verbessern;
- Kulturland sowie landwirtschaftliche Bauten und Anlagen vor Verwüstung oder Zerstörung durch Naturereignisse zu schützen;
- zur Verwirklichung ökologischer, tierschützerischer und raumplanerischer Ziele beizutragen;
- den naturnahen Rückbau von Kleingewässern zu fördern.

Unterstützte Projekte (LwG Art. 93)

Gemäss LwG Art. 93 werden Beiträge gewährt für Bodenverbesserungen, für landwirtschaftliche Gebäude, zur Unterstützung von PRE und zur Förderung von einheimischen und regionalen Produkten, wenn eine vorwiegende Beteiligung der Landwirtschaft besteht, für Bauten von gewerblichen Kleinbetrieben im Berggebiet, die landwirtschaftliche Produkte verarbeiten und vermarkten und dadurch deren Wertschöpfung erhöhen und für gemeinschaftliche Initiativen von Produzierenden, die zur Senkung der Produktionskosten beitragen.

Einheimisches Gewerbe profitiert

Eine Analyse der Eidgenössischen Finanzkontrolle EFK zwischen 2003-2013 zeigt, dass Investitionshilfen von 308 Mio. Fr. eine Investitionssumme von jährlich rund 831 Mio. Fr. auslösen. Ein grosser Teil dieser Summe fliesst dem Gewerbe zu und sichert Arbeitsplätze.

Kosten / Finanzierungsquellen	Total in CHF 2003-2013	Total in CHF pro Jahr	Durchschnitt pro Projekt in CHF	Anteil (%)
Investitionshilfen	3 397 Mio.	308,8 Mio.	164 478	37,1 %
Investitionskredite	2 895 Mio.	263,2 Mio.	140 172	31,6 %
Beiträge	502 Mio.	45,6 Mio.	24 307	5,5 %
Beiträge Bund	251 Mio.	22,8 Mio.	12 175	2,7 %
Beiträge Kantone	251 Mio.	22,8 Mio.	12 131	2,7 %
Übrige Finanzierungsquellen	5 750 Mio.	522,8 Mio.	278 414	62,9 %
Total Investitionssumme (Kosten der geförderten Projekte)	9 147 Mio.	831,6 Mio.	442 892	100,0 %

Quelle: EFK (Auswertung MAPIS-Daten BLW)

Anforderungen für den Erhalt von Investitionshilfen (SVV)

Berechtigt für den Erhalt von Investitionshilfen sind gemäss SVV Art. 3 Haupterwerbsbetriebe mit einer Standardarbeitskraft (SAK). In Bergregionen, in denen die Bewirtschaftung gefährdet ist, beträgt der erforderliche Arbeitsbedarf gemäss SVV Art. 3a mindestens 0.6 SAK. Für den Bezug von Investitionshilfen sind gewisse Anforderungen an die Ausbildung zu erfüllen. Übersteigt das Vermögen der Gesuchsteller 800'000 Fr., sind nach SVV Art. 7 Kürzungen der Investitionshilfen zu erwarten. Mindestens 15% der Investition muss mit Eigenmittel finanziert werden (Art. 8a). Gemäss BLW waren 2010 knapp 32'000 oder 56% von damals insgesamt 57'000 Betrieben in der Schweiz zum Bezug von Investitionskrediten berechtigt. Die Zweckmässigkeit einer Investition muss aufgezeigt werden, einschliesslich der Finanzierbarkeit und der Tragbarkeit (SVV Art. 8).

1.3 Finanzierung

Der Neue Finanzausgleich (NFA) definiert die Landwirtschaftliche Strukturverbesserung als Verbundaufgabe, die Bund und Kantone gemeinsam wahrnehmen. Das heisst, die Gewährung eines Bundesbeitrages setzt gemäss LwG einen angemessenen Beitrag des Kantons voraus. Die Beteiligung der Kantone ist in Artikel 20 der Verordnung über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft im Detail geregelt und beträgt je nach unterstützter Projektart zwischen 80-100% des Bundesbeitrages.

Für Bodenverbesserungen und landwirtschaftliche Hochbauten wurden 2016 vom Bund Beiträge im Umfang von 83.8 Mio. Fr. ausgezahlt. Für 2017 wurden 96 Mio. Fr. für

Strukturverbesserungsmassnahmen budgetiert. Mit dem Zahlungsrahmen 2018-2021 sind für die Strukturverbesserungsmassnahmen jährlich nur noch 82.2 Mio vorgesehen.

In Mio. Franken	Rechnung 2016	Budget 2017	Zahlungsrahmen 18-21 für das Jahr 2018	Budget 2018 Vorschlag Bundesrat	Differenz Budget 2018 zu Zahlungsrahmen	Differenz Budget 2018 zu Budget 2017
Investitionskredite	13	7	2.4	1.2	-1.2	-5.8
Strukturverbesserungen	83.8	96	88.8	82.2	-6.6	-13.8

Rechnung 2016, Budget 2017, bewilligter Zahlungsrahmen 18-21 und Budget 2018, durch das Parlament bewilligt.

Das bedeutet eine erhebliche Kürzung. Es besteht die Gefahr, dass durch diese Kürzungen der Investitionsbedarf in der Landwirtschaft nicht mehr gedeckt wird.

1.4 Beispiele für Investitionsbedarf

Digitalisierung

Die Digitalisierung hat enormes Potenzial für neue regionale Entwicklungsmodelle. Ausbaubedarf für eine leistungsfähige digitale Infrastruktur besteht in den Berggebieten. Für ortsungebundene Arbeitsplätze, online Buchungssysteme oder die Erfassung und Vernetzung von Betriebs- und Produktionsdaten in der Landwirtschaft sind leistungsfähige digitale Anbindungen notwendig. Es besteht enormer Investitionsbedarf in den Ausbau der Hochbreitbanderschliessung.

Erhalt von Strassen und Wegen

Die Phase der Neuerschliessungen ist mehrheitlich abgeschlossen. Rund ein Viertel der Bundesbeiträge fliessen in den Unterhalt und die Erneuerung der bestehenden Güterstrassen und Wegnetze im Berggebiet. Kürzungen der Finanzmittel gefährden die Sicherstellung des periodischen Unterhalts.

Drainagen

Das Bundesamt für Landwirtschaft erstellte 2010 eine Studie zu Drainagen in der Schweiz. 35.5% der Anlagen sind heute in schlechtem oder unbekanntem Zustand. Bei durchschnittlichen Kosten von 25'000 Fr. pro Hektare für die Erneuerung der Anlagen liegt der geschätzte Wiederbeschaffungswert der Drainageanlagen in der Schweiz bei 4.9 Mrd. Fr. Das BLW geht von einer durchschnittlichen Lebensdauer der Drainagen von 100 Jahren aus und bei den Wasserhebeanlagen von 25 Jahren. Die jährlichen Werterhaltungskosten betragen damit 50.68 Mio. Fr. Im Vergleich dazu beläuft sich die Finanzhilfe der Kantone für Drainagen auf ca. 1.5 Mio.

Fr. Beteiligen sich Eigentümer, Kanton und Bund zu je einem Drittel, beträgt die jährliche Wiederbeschaffung ca. 4-5 Mio. Fr. Das entspricht rund einem Zehntel der nötigen Investitionen für den Erhalt der Drainageinfrastruktur.

2. Forderungen der SAB

Planungssicherheit erhöhen

Die SAB fordert vom Bund und von den Kantonen eine langfristige Kosten- und Mittelabschätzung bezüglich des Finanzbedarfs von Investitionshilfen. Damit wird die Planungs- und Budgetsicherheit erhöht und es wird sichergestellt, dass die finanziellen Mittel für nötige Investitionen in die landwirtschaftlichen Infrastrukturen und für Anpassungen an neue Herausforderungen sowohl von Seiten der Kantone wie auch des Bundes zur Verfügung stehen.

Erhöhung des Bundesanteils bei Bodenverbesserungen

Für Bodenverbesserungen gewährt der Bund aktuell bis zu 40% der Kosten, im Berggebiet 50%. Da die Landwirtschaftspolitik eine Bundesaufgabe ist und die Bodenverbesserungsmassnahmen eine wichtige Grundlage für die landwirtschaftliche Produktion sind, sollte der Bundesanteil angehoben werden auf mindestens 50 resp. 60%. Zudem sollten die Beiträge vermehrt in Form von Globalbeiträgen gesprochen werden, um die Kantone administrativ zu entlasten.

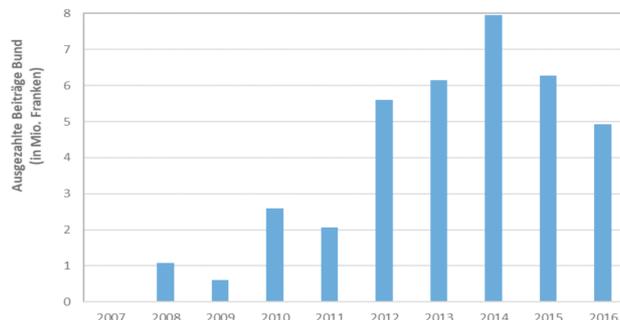
Keine Sparmassnahmen der Kantone

Die Strukturverbesserungsmassnahmen sind in der NFA als Verbundaufgabe definiert. Sparmassnahmen der Kantone führen zu Kürzungen der zur Verfügung stehenden Bundesmittel. In den kantonalen Parlamenten sollte darauf geachtet werden, dass die kantonalen Budgets für die Verbundaufgaben der IK und Beiträge nicht weiter gekürzt werden.

Regionale Entwicklung (PRE) stärken

Die 2017 veröffentlichte Zwischenevaluation der PREs kommt zum Schluss, dass ein beträchtliches Potenzial zur Stärkung der Wertschöpfung in der Landwirtschaft vorhanden ist. Die Kantone anerkennen die Wirkung zur Stärkung der regionalen Entwicklung und der Förderung von Innovation. Bis Ende 2016 wurden vom Bund Beiträge von total 37.3 Mio Fr. ausgerichtet. Die SAB fordert, die Regionalentwicklungsprojekte (PRE) im Sinne der

Hilfe zur Selbsthilfe weiter zu stärken, die administrativen Hürden abzubauen und die sektor- und regionsübergreifende Zusammenarbeit zu fördern.



Ausbezahlte Beiträge des Bundes für PRE

Investitionshilfe für Wohnbauten halten

Entgegen den Empfehlungen der EFK und des Bundesrates fordert die SAB die Beibehaltung der Investitionskredite für den Neu- und Umbau von Wohngebäuden im Umfang von ca. 50 Mio. Fr. Sie sind ein wichtiges Instrument für die ländliche Entwicklung. Die Unterstützung für Wohnbauten leistet einen Beitrag zur dezentralen Besiedlung (BV Art. 104 Abs. 1c) und zur Aufrechterhaltung der Basisinfrastrukturen im ländlichen Raum. Ebenso ist die Starthilfe für Junglandwirte bis 35 Jahre beizubehalten. Sie erleichtert die Betriebsübernahme zu tragbaren Konditionen.

Chancen der Digitalisierung nutzen

Die Kriterien und die verfügbaren finanziellen Mittel für Strukturverbesserungsmassnahmen sollten erweitert respektive aufgestockt werden, damit auch Projekte für die Digitalisierung der Landwirtschaft unterstützt werden können. Dabei sollen Projekte im Vordergrund stehen, die nachweislich zur langfristigen Steigerung der Wertschöpfung und der Produktivität beitragen. Konkret geht es um Ansätze wie „Smart farming“ oder auch um den Einsatz von autonomen Fahrzeugen oder Drohnen in der Landwirtschaft sowie in begrenztem Ausmass auch um die Erstellung von digitalen Infrastrukturen für Betriebe, welche alleine mit den Bandbreiten gemäss Grundversorgungsbestimmungen ihre Geschäfte nicht abwickeln können.